



Liebe Musikfreunde,

wir wollen euch hiermit ganz herzlich zu unserer

Jahreshauptversammlung

am Freitag,

9. Januar 2026 um 20:00 Uhr

im Pfarrheim Pirk

einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Protokollverlesung der JHV vom 10.01.2025
4. Berichte
 - a. Vorsitzende
 - b. Kassier
 - c. Kassenprüfer mit Entlastung des Kassiers
 - d. Kapellenleiter
 - e. Nachwuchsverantwortliche/Blechfrösche
 - f. Kapellensprecher
5. Beschluss zu den Satzungsänderungen:
 - §9 Vorstandsmitglieder (Vorstand und Ausschuss) – nachfolgend auch Gesamtvorstand genannt-
 - §10 Aufgabengebiete des Geamtvorstandes
 - §11 Mitgliederversammlung
 - §12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - §17 Datenschutz



6. Bildung eines Wahlvorstandes und Entlastung der Vorstandschaft

7. Wahlen

- Vorsitzende
- Kassier
- Schriftführer
- Beisitzer
- Kassenprüfer

8. Ausblick 2026

9. Grußworte

10. Wünsche und Anträge

Pirk, 01.01.2026

Sabrina Maier

1. Vorsitzende

Heike Schieder

2. Vorsitzende



Satzung bisher:

**§9 Vorstandsmitglieder (Vorstand und Ausschuss)
– nachfolgend auch Gesamtvorstand genannt-**

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
2. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) Beisitzer
 - b) Dirigenten
 - c) Kapellensprecher
 - d) von den Vorstandsmitgliedern bestimmte Personen
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen
4. In den Gesamtvorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden, ausgenommen Kapellensprecher (c)
5. Der erste und zweite Vorsitzende, der Kassier, der Schriftführer, die Beisitzer und zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung, Kapellensprecher werden von den aktiven Musikern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandsmitglieder im Amt. Das Amt seines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheiden jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Vorstandsmitglieder aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

PIRKER BLECHMUSI



Vorschlag der Satzungsänderung:

§9 Gesamtvorstand

- bestehend aus dem Vorstand und dem Ausschuss -

1. Der Vorstand und zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) Der Vorstand kann durch den 3. Vorsitzenden erweitert werden. Seine Wahl ist fakultativ.
2. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) Beisitzer
 - b) Dirigenten
 - c) Kapellensprecher
 - d) von den Vorstandsmitgliedern bestimmte Personen
3. ~~Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.~~ Die Mitglieder des Vorstandes haben Einzelvertretungsbefugnis.
Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
4. In den Gesamtvorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden, ausgenommen Kapellensprecher (Ziff. 2 lit. c)
5. Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter, der Kassier, der Schriftführer, die Beisitzer und zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung, Kapellensprecher werden von den aktiven Musikern auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.
6. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandsmitglieder im Amt. Das Amt seines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheiden jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, ist der ~~vertretungsberechtigte~~ Vorstand verpflichtet, umgehend, mit einer Frist von einem Monat, ~~weine~~ außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemeinsam durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, Rechtsgeschäfte des laufenden Vereinsbetriebs selbstständig vorzunehmen, soweit der Verein dadurch im Einzelfall nicht mit mehr als 100 € belastet wird. Andernfalls ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich. Diese Regelungen gelten nur im Innenverhältnis.

PIRKER BLECHMUSI



§10 Aufgabengebiet des Gesamtvorstandes

Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich je nach Bedarf einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Gesamtvorstands ist nicht erforderlich. Die Vorstandsmitglieder fassen Ihre Beschlüsse bei mindestens 2/3 Anwesenheit der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 100 € belastet, ist der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende selbstständig befug. Diese gilt nur im Innenverhältnis.

§10 **Beschlussfassung** des Gesamtvorstandes

~~Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Gesamtvorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern schriftlich oder mündlich je nach Bedarf einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Gesamtvorstands ist nicht erforderlich. Die Gesamtvorstandsmitglieder fassen Ihre Beschlüsse bei mindestens 2/3 Anwesenheit der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 100 € belastet, ist der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende selbstständig befug. Diese gilt nur im Innenverhältnis.~~

§11 Mitgliederversammlung

(...)

2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden Die Einladung zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche durch Aushang im Fenster des Probenraumes und auf der Homepage des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vergabe einer Abstimmungsvollmacht ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handabstimmung oder in geheimer Wahl. Die Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim.

(...)

PIRKER BLECHMUSI



§11 Mitgliederversammlung

(...)

2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden **oder seinen Stellvertretern einzuberufen**. Die Einladung zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche durch Aushang im Fenster des Probenraumes und auf der Homepage des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, **soweit die Satzung nichts anderes enthält**. Die Vergabe einer Abstimmungsvollmacht ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handabstimmung oder in geheimer Wahl. **Die Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim**. Ein Mitglied des Vorstandes legt die Form der Abstimmung fest, soweit die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsform beschließt.

(...)

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassiers und der Beisitzer
- b) Die Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(...)

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des 1. Vorsitzenden, **seiner Stellvertreter, des Schriftführers und des Kassiers und der Beisitzer**. Die Wahl erfolgt geheim.
- b) Die Wahl der Beisitzer und der beiden Kassenprüfer. **auf die Dauer von 2 Jahren**. Der Wahlleiter legt fest, ob die Wahl geheim oder per Akklamation erfolgt, soweit die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsform beschließt. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(...)



§17 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden an dem vereinseigenen EDV-Systemgespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mandatenummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummer oder E-Mail einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Blasmusikverbandes „Nordbayerischer Musikbund“ ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
3. Der Verein informiert die Tagespresse über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Tagespresse und auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adresse nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.



§17 Datenschutz

1. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist der Verein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden und seine Stellvertreter.
2. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten zu dem Zweck, dabei nur in dem Umfang, wie er sie im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Ausübung und Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten oder zur Wahrung seiner berechtigten Interessen benötigt. Relevante Daten sind dabei insbesondere die Personalien wie Namen, Adresse, sonstige Kontaktdaten, Bankverbindung, Geburtsdatum, aber auch Eintritts- und Austrittsdatum und die Dauer der Mitgliedschaft. Die Erhebung der Daten erfolgt in der Regel unmittelbar beim Mitglied selbst.
3. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Erlaubnisnormen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO und, soweit erforderlich, die Einwilligung des betroffenen Mitglieds.
4. Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Aufgaben brauchen. Außerhalb des Vereins werden die Daten weitergegeben an den Blasmusikverband „Nordbayerischer Musikbund“ für die notwendige Verarbeitung. Eine Absicht des Vereins, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen zu übermitteln, besteht nicht.
5. Die Daten werden durch den Verein so lange und in dem Maße verarbeitet, als dies zur Erfüllung der Aufgaben aus Ziffer 2 erforderlich ist. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig nach Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht, es sei denn die Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre, im Regelfall jedoch 3 Jahre betragen.
6. Als betroffene Person hat das Mitglied das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit (Art. 15 mit 21 DSGVO). Auskunfts- und Löschungsrechte stehen allerdings, soweit gesetzlich zulässig, unter den Einschränkungen der §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht für das Mitglied ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO in Verbindung mit § 19 BDSG).
7. Soweit durch das Mitglied eine Einwilligung erteilt worden ist, besteht das Recht zum jederzeitigen Widerruf, wobei der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf davon unberührt bleibt.
8. Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, seine personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, da andernfalls das Mitgliedschaftsverhältnis nicht eingegangen oder aufrechterhalten werden kann.
9. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich eines Profiling besteht nicht.